



Der  
Rechnungshof

**Unabhängig. Objektiv. Wirksam.**



Bundesministerium für  
Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Fax + (1) 711 94 - 25  
[office@rechnungshof.gv.at](mailto:office@rechnungshof.gv.at)

Wien, 22. Oktober 2015  
GZ 300.964/006-2B1/15

## **Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

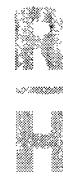
der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 21. September 2015, GZ: BMG-92600/0018-II/A/4/2015, übermittelten Entwurf einer Änderung des KAKuG und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Inhaltliche Bemerkungen**

#### **1.1 Errichtung militärischer Krankenanstalten (§ 42b des Entwurfs)**

Mit der Einfügung des § 42b werden die militärischen Krankenanstalten als eigene Kategorie von Krankenanstalten in das KAKuG aufgenommen und es wird normiert, dass die Errichtung dieser Krankenanstalten künftig der Landesregierung anzuseigen ist, jedoch keiner Bewilligung der Landesregierung bedarf. Die Festlegung der Zahl und der konkreten Orte an denen militärische Krankenanstalten errichtet werden sollen, hat durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport aufgrund militärischer Notwendigkeiten zu erfolgen (vgl. S. 2 der Erläuterungen).

Da der vorliegende Entwurf Regelungen für die „Errichtung“ militärischer Krankenanstalten enthält, verweist der RH auf seine Berichte Reihe Bund 2009/13, „Sanitätswesen im Bundesheer – Militärische Planungen“ sowie die Follow-up-Überprüfung hiezu, Reihe Bund 2012/3. Darin hat der RH etwa auf die im Zeitraum der Prüfungen geringe tatsächliche Auslastung des stationären Bereichs der militärischen Krankenanstalten hingewiesen. Diese betrug (vgl. TZ 10 f. des Berichts aus 2009) zwischen



rd. 5 % und rd. 12,6 % (vgl. TZ 6 des Berichts aus 2012) und war daher, trotz der im Vergleich zu zivilen Einrichtungen unverhältnismäßig hohen Kosten, äußerst gering.

Aus Anlass der vorliegenden Begutachtung verweist der RH daher auf seine Schlussempfehlung (4) (SE 4) im Bericht Reihe Bund 2012/3, wonach die Kosten der militärischen Krankenanstalten bei tatsächlicher Auslastung zu ermitteln und diese den Strukturüberlegungen im Sanitätswesen zugrunde zu legen wären, bevor – gerade unter Hinweis auf die bestehende geringe Auslastung und die mit dem Betrieb verbundenen unverhältnismäßig hohen Kosten – weitere Krankenanstalten errichtet werden. Letztlich hat der RH in der SE 12 des Berichts Reihe Bund 2009/13 zu möglichen Kooperationen der militärischen Krankenanstalten empfohlen, dass vor der Umsetzung von einzelnen standortbezogenen Kooperationsprojekten für die militärischen Krankenanstalten der Gesamtbedarf an stationären Kapazitäten realistisch festzulegen wäre.

## 1.2 Weitere Bemerkungen zu militärischen Krankenanstalten

Im vorgeschlagenen § 42d Abs. 2 sind jene Regelungen des KAKuG angeführt, die auf die Kategorie militärische Krankenanstalten angewendet werden sollen.

Die folgenden Bestimmungen sind für militärische Krankenanstalten jedoch nicht anzuwenden. Diese Ausnahmen sind für den RH nicht nachvollziehbar, zumal auch die Erläuterungen keine Begründungen dazu enthalten:

- § 5b Abs. 6 KAKuG – die geplante Ausnahme von dieser Regelung des KAKuG würde bedeuten, dass die militärischen Krankenanstalten nicht verpflichtet werden, an der regelmäßigen österreichweiten Qualitätsberichterstattung teilzunehmen. Dadurch bleibt offen, ob bzw. auf welchem alternativen Weg die Qualität in den militärischen Krankenanstalten – die trotz der mangelnden allgemeinen Versorgungswirksamkeit im Interesse der Öffentlichkeit steht – transparent gemacht werden soll.
- § 8c Abs. 5a KAKuG regelt die Offenlegung allfälliger Beziehungen der Mitglieder der Ethikkommission zur Pharma- bzw. Medizinprodukteindustrie. Auch die Erläuterungen enthalten keine nähere Begründung, warum derartige Interessenskonflikte in den Ethikkommissionen der militärischen Krankenanstalten nicht beachtlich sein sollen.

GZ 300.964/006-2B1/15



Seite 3 / 4

- § 24 Abs. 1 erster Satz KAKuG bestimmt, dass Pfleglinge, die aufgrund des durch anstaltsärztliche Untersuchung festgestellten Behandlungserfolges der Anstaltspflege nicht mehr bedürfen, aus der Anstaltspflege zu entlassen sind. Warum dies nicht auch auf Pfleglinge von militärischen Krankenanstalten zutreffen soll, wird auch in den Erläuterungen nicht ausgeführt.

Der RH regt daher anlässlich der Begutachtung an, die Erforderlichkeit entsprechender Ausnahmeregelungen kritisch zu hinterfragen.

### 1.3 Neuregelungen und -bezeichnungen der ärztlichen Sonderfächer; § 2a Abs. 5 und § 8 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs

Der RH weist darauf hin, dass der vorliegende Entwurf nur teilweise auf die in der seit 1. Juni 2015 geltenden Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) enthaltenen inhaltlichen Neuregelungen der ärztlichen Sonderfächer Bezug nimmt (z.B. § 7 Abs. 4a). § 2a Abs. 5 Z 1 lit. c und Z 2 des Entwurfs sehen hingegen etwa die Möglichkeit vor, Departments u.a. im Rahmen von Abteilungen für Orthopädie und orthopädische Chirurgie sowie Unfallchirurgie (Z 1 lit. c) bzw. Fachschwerpunkte u.a. für das Sonderfach Orthopädie und orthopädische Chirurgie (Z 2) einzurichten; dies obwohl die beiden ehemaligen Sonderfächer „Orthopädie und orthopädische Chirurgie“ und „Unfallchirurgie“ zu dem neuen Sonderfach „Orthopädie und Traumatologie“ zusammengeführt wurden. Weiters verweist etwa § 8 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs betreffend die Facharztanwesenheit u.a. auf Z 3. Diese Bestimmung soll im Rahmen der gegenständlichen Novelle unverändert bleiben und enthält ebenfalls noch die „alten“ Sonderfachbezeichnungen (z.B. Unfallchirurgie).

Da auch in weiteren Bestimmungen des KAKuG (z.B. die §§ 2a Abs. 1, 2b Abs. 2, 5a Abs. 2, 8 Abs. 1 Z 4 oder § 8e Abs. 6) „alte“ Sonderfachbezeichnungen enthalten sind, regt der RH aus Anlass der Begutachtung an, den vorliegenden Entwurf unter Berücksichtigung der Neuregelungen bzw. Neubezeichnungen der ärztlichen Sonderfächer zu überarbeiten bzw. in den Erläuterungen entsprechend darauf einzugehen.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzu-

GZ 300.964/006-2B1/15



Seite 4 / 4

gehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Auch Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen unsalidiert nicht mehr als eine Million Euro an Aufwendungen, Minderaufwendungen, Anschaffungs- oder Herstellungs- kosten von Investitionen, Erträgen oder Mindererträgen im laufenden sowie den vier weiteren Finanzjahren verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung und Darstellung.

Der RH weist darauf hin, dass die vorliegenden Erläuterungen keine Abschätzung und Darstellung der mit dem übermittelten Entwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen enthalten. Da sich finanzielle Auswirkungen etwa aufgrund der Neuregelungen im Bereich der Facharztanwesenheit in bestimmten Sonderfächern gem. § 8 Abs. 1 Z 2 KAKuG (Zentralkrankenanstalten) ergeben können, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates, dem Bundesministerium für Finanzen sowie dem Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.A. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky  
Leiter der Sektion 4  
Bildung, Wissenschaft, Infrastruktur, Immobilien

F.d.R.d.A.: